

Soldatenpflicht und Völkerrecht

Autor(en): **Brunner, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **67 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer zu orientieren»⁸.

Für die Erteilung dieses Unterrichtes in Rekruten- und Kaderschulen kommen vor allem Instruktionsoffiziere in Betracht, die an der Militärwissenschaftlichen Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule entsprechende Vorlesungen von berufener Seite gehört haben. In den Wiederholungs- und Ergänzungskursen sind für diesen Unterricht zunächst juristisch gebildete Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten einzusetzen, bis geeignete Fachreferenten zur Verfügung stehen, deren Ausbildung geplant ist. In den Zentralschulen II und III sind für die angehenden Bataillons- und Regimentskommandanten besondere Vorträge über Kriegsrecht vorgesehen.

⁸ Wa Ziffer 8bis (Nachtrag im AWO gültig ab 1. 1. 58).

Wenn heute die Orientierung unserer Armee über die internationalen Abkommen noch nicht im erforderlichen Ausmasse vorhanden ist, so sind doch die Voraussetzungen geschaffen, die auf ein baldiges Erreichen des Zieles hoffen lassen. Wesentlich ist die Erkenntnis, dass es sich bei der Orientierung über die Gesetze und Gebräuche des Krieges nicht nur um einen zusätzlichen Ausbildungsstoff handelt und um Rechtsprobleme, sondern vor allem um ein *Erziehungsproblem*.

Wenn uns die Ereignisse einen Krieg aufzwingen, so müssen wir ihn unerbittlich führen, aber wir wollen ihn auch ritterlich führen. Die Schweizer Armee soll und will den Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes so führen, dass sie sich ihrer Kampfführung nicht zu schämen braucht.

SOLDATENPFLICHT UND VÖLKERRECHT

Von Oberstdivisionär Karl Brunner
Kommandant der 3. Division, Zürich

Die schweizerische Eidgenossenschaft, deren Aussenpolitik durch die Maximen bestimmt ist, keinen andern Staat anzugreifen und im Falle von Konflikten anderer Nationen neutral zu bleiben, hat alle wesentlichen internationalen Konventionen des Kriegsrechts unterzeichnet.

Ich erwähne vor allem das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, das Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und die drei Genfer Abkommen vom 12. August 1949, welche die Rechtsstellung der Verwundeten und Kranken, der Kriegsgefangenen und bis zu einem gewissen Umfang jene der Zivilpersonen im Krieg umschreiben.

Es genügt nicht, dass ein Staat als Subjekt des Völkerrechts internationale Verpflichtungen übernimmt; denn die Realisierung solcher Abkommen hängt in hohem Masse davon ab, ob die Staatsbürger, im besonderen die Angehörigen der Armee, die in diesen Abkommen festgesetzten Pflichten kennen und einhalten.

Völkerrecht ist Vertragsrecht. Es bringt Rechte und Pflichten für die unterzeichnenden Staaten. Das internationale Abkommen schafft jedoch intern auch Staatsrecht. So wird, einfach ausgedrückt, *der internationale Vertrag staatsintern zum Gesetz*. Eine Reihe von völkerrechtlichen Pflichten sind

innerstaatlich durch strafrechtliche Normen sanktioniert. Ich erwähne, dass das Schweizerische Militärstrafgesetzbuch in den Art. 108—114 eine Reihe von Strafbestimmungen aufstellt gegen jene Militärpersonen, die etwa durch Handlungen gegenüber Verwundeten oder kriegsgefangenen Gegnern die Genfer Konventionen verletzen.

Damit übernehmen die Regierung und die Armeeleitung eines Staates, welcher Kriegskonventionen unterzeichnet hat, die Verpflichtung, die Angehörigen der Armee und die Zivilbevölkerung zu orientieren über die Normen, die für den Krieg aufgestellt worden sind. Dazu bedürfte es an sich nicht ausdrücklicher Bestimmungen in den diesbezüglichen Kriegskonventionen. Es ist denn auch so, dass die zu Anfang unseres Jahrhunderts geschaffenen Konventionen keine Bestimmungen enthalten, nach denen die Regierungen die Truppen zu orientieren hätten. Anscheinend erschien dies damals selbstverständlich, und es wurde als nicht nötig betrachtet, diese Orientierungspflicht noch eigens zu erwähnen.

Die Erfahrungen im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in denen eine Reihe von schweren Völkerrechtsverletzungen — von beiden Seiten der Kriegführenden — begangen worden waren, liessen es als angezeigt erscheinen, dass für die Zukunft die Orientierungspflicht der Regierungen umschrieben werde. So lauten Art. 47 des Verwundeten-Abkom-

mens, Art. 127 des Gefangenen-Abkommens und Art. 144 des Zivilschutz-Abkommens von 1949 im wesentlichen gleich, indem die Vertragsparteien sich verpflichten, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere deren Studium in die militärischen und zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen. Die zivilen, militärischen, polizeilichen und andern Behörden, denen in Kriegszeiten die Verantwortung über die Verwundeten und Kranken, über die Kriegsgefangenen oder geschützten Zivilpersonen obliegt, müssen den Wortlaut der Abkommen besitzen und über deren Bestimmungen unterrichtet sein.

Die Rechtslage ist eindeutig und klar: der Angehörige der Armee muss über seine Pflichten und Rechte im Kriege orientiert sein. Er hat diesbezüglich einen Rechtsanspruch; denn er muss gewärtigen, dass er, wenn er eine Rechtsverletzung begeht, dafür vor den Strafrichter gezogen wird, sei es vor den nationalen Richter, sei es vor ein internationales Forum. Dabei soll hier nicht weiter erörtert werden, ob sogenannte internationale Kriegsgerichte, die einseitig aus Siegern zusammengesetzt sind, formal und rechtsdogmatisch haltbar sind. *Nach schweizerischem Militärstrafrecht macht sich jeder Wehrpflichtige strafbar, der ein völkerrechtliches Vergehen im Sinne der angeführten Bestimmungen begeht.*

Wer die Rechtsprechung des Nürnberger Tribunals nach dem Zweiten Weltkrieg studiert, stellt vorerst fest, dass eine Reihe von Kriegsverbrechen begangen worden sind, weil in Friedenszeiten bei einzelnen Kriegsbeteiligten keine Klarheit bestand über das, was in der Kriegführung erlaubt und was nicht erlaubt ist. Die Berufung auf Rechtsirrtum wurde ebenso streng abgewiesen wie im nationalen Strafprozess.

Ich bin fest überzeugt, dass auch in der Schweiz bis zur Stufe hoher Kommandostellen manche Unklarheit besteht über das, was völkerrechtlich im Kriege zulässig ist. Darum habe ich schon vor zehn Jahren darauf gedrängt, dass in die Ausbildung unserer angehenden Berufsoffiziere eine Vorlesung über Völkerrecht an der militärwissenschaftlichen Abteilung der ETH aufgenommen werde. Es ist mir seit Jahren vergönnt, an diesen Vorlesungen darauf hinzuweisen, dass der römische Satz «inter arma silent leges» — im Krieg schweigen die Gesetze — nicht in vollem Umfange Gültigkeit besitzt.

Mit dieser Instruktion aber darf es nicht sein Bewenden haben. Es genügt auch nicht, dass dem jungen Wehrmanne das Dienstreglement übergeben wird mit dem Hinweis, im Anhang befänden sich die Bestimmungen der Genfer Konventionen und an diese habe er sich zu halten. Die Angehörigen unserer Armee, die Kommandanten aller Stufen und der einfache Wehrmann müssen gründlich orientiert sein über ihre Pflichten und Rechte im Krieg. Zu diesem Ziele führt allein ein systematischer Unterricht, abgestuft, natürlich, nach dem

aus der Stellung sich ergebenden Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereich.

Ich habe Vorschläge in dieser Richtung an den Ausbildungschef und Generalstabschef eingereicht und bin beauftragt worden, dahingehend zu wirken, dass mit einem Mindestmass an Zeit die notwendige Orientierung durchgeführt werde. Die Erfahrungen in meiner Division zeigen, dass zwei Stunden in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen genügen. In Zentralschulen III, Generalstabskursen, ZS II und I werden drei Stunden eingesetzt werden müssen, wenn man sich auf das Wesentliche beschränkt. In Offiziersschulen ist der Unterricht ähnlich aufzubauen.

Wie ist diese Instruktion zu gestalten? Vorerst wie jeder militärische Unterricht: er hat sich auf das Wesentliche zu beschränken und jede juristische Spitzfindigkeit zu vermeiden. Einer Voraussetzung der Bewährung als Soldat ist vorerst zu gedenken: Ein guter Soldat ist nur, wer mit gutem Gewissen kämpft. Das Gewissen erstreckt sich auch auf das Verhalten gegenüber seinem Gegner. Wir müssen uns darauf besinnen, wie die Stellung des Soldaten im modernen Krieg überhaupt ist. Trotz der Totalität der Kriegsauswirkung wird die schwerste Last im Kampfgeschehen auch in Zukunft auf dem Wehrmanne liegen. Erste Voraussetzung für die Seelenruhe eines militärischen Chefs und Soldaten ist *Klarheit über Pflichtenkreis und Auftrag*. Die mit der modernen Schlacht verbundenen seelischen Eindrücke und Schwierigkeiten aus mangelnder Uebersicht auf dem Gefechtsfeld bedeuten eine derartige Belastung, dass alles getan werden muss, dem Soldaten weitgehend den Konflikt zu ersparen, befinden zu müssen, was er rechtlich tun darf und was nicht. Die Frage nach Recht und Unrecht muss auf das einfachste beschränkt werden*. Es kann angenommen werden, dass die Verletzungen etwa des 1. Genfer Abkommens durch einen Soldaten, der einen Verwundeten tötet, oder die Missachtung des 3. Genfer Abkommens durch einen Mann, der einen Kriegsgefangenen foltert, von jedem Soldaten als Verbrechen empfunden werden. Diese einfachen Pflichten müssen in Erinnerung gerufen werden. Für die mittlere und höhere Führung handelt es sich um die Erörterung von Normen, die sich aus dem örtlich und materiell erweiterten Verantwortungsbereich ergeben. Ich erwähne etwa die Fragen des Okkupationsrechts oder jene, die sich hinsichtlich der «offenen Stadt» oder aus den Normen bezüglich unerlaubter Kampfmittel ergeben. In diesen Gebieten gibt es Probleme, die wesentlich schwieriger zu entscheiden sind.

Die Anforderungen sind — gegenüber früheren Zeiten — grösser geworden, vor allem auf psychischen und technischen Gebieten. Dazu kommt, dass durch die Waffenwirkung und die damit verbundene Auflockerung der Verbände der enge und un-

* Karl Brunner: Neuzeitliche Kriegführung und Völkerrecht. Schweizer Monatshefte, Sept. 1957, p. 488.

mittelbare Kontakt zwischen Vorgesetzten und Untergebenen nicht mehr besteht. Auch der einfache Mann bleibt in den modernen Kämpfen oft auf sich selbst angewiesen. Er muss wissen, was er zu tun hat, um seine Pflicht zu erfüllen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der schweizerische Soldat töten muss, wenn sein Land angegriffen wird; sein Land wie er selbst führen die Waffen in Notwehr und Notstand. Diesem Kampf aber sind jene Grenzen gesetzt, die der Staat durch Abschluss internationaler Konventionen sich selbst auferlegt hat. Gegenseitigkeit ist die stillschweigende Voraussetzung für das Kriebsrecht. All das muss unsere

Truppe wissen, und es ist höchste Zeit, dass auf diesem Gebiet in unserer Führer- und Truppenausbildung eine Lücke geschlossen wird.

Wenn wir dies tun, stärken wir unsern Abwehrwillen, weil wir Einsicht und Gewissen des Soldaten schärfen für das, was notwendig und erlaubt ist. Denn auch der moderne Krieg lässt der «Caritas inter arma» einen gewissen Raum. Es ist jener Bereich, zu dem sich die Regierung durch Abschluss internationaler Konventionen entschlossen hat. Die Treue gegenüber dem gegebenen Wort stellt auch auf diesem Gebiete die Grundlage dar für die Bewährung in schwierigster Krisenlage.

ZWEI KRIEGSGEFANGENENLAGER DICHT NEBENEINANDER

Von Dr. Marcel Junod

Die folgenden Seiten haben wir — wie wir das bereits im ersten Artikel dieses Heftes angekündigt haben — dem vom Europa Verlag Zürich herausgegebenen Buch «Kämpfer beidseits der Front» von Dr. Marcel Junod entnommen. Marcel Junod besuchte als Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ein Lager mit kriegsgefangenen britischen Offizieren in Dössel bei Kassel und erhielt dabei Einsicht auch in ein Lager mit russischen Kriegsgefangenen, die nicht durch das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt waren, da die Sowjetunion diese dritte Genfer Konvention nicht ratifiziert hatte. Kein Beispiel könnte den Wert der Genfer Abkommen besser illustrieren als die Erlebnisse, die Marcel Junod auf den Seiten 230 bis 242 beschreibt. Wir entnehmen diesen Seiten nachfolgend einige Abschnitte.

Wir fahren durch eine hügelige, waldige Landschaft und erreichen dann Dössel. Unter einem grauen Himmel wird es Tag. Ein scharfer Wind bläst mir in den Nacken. Ich stülpe meinen Mantelkragen auf und klemme meine mit Dokumenten gefüllte Tasche fest unter den Arm. Einmal mehr überläuft mich ein Schauer beim Anblick der Eisentürme, auf denen behelmte Soldaten Wache halten. Beim geringsten Durcheinander würden ihre Maschinengewehre denjenigen niedermähen, den die Sehnsucht nach Freiheit dazu hinreissen würde, einen Ausbruch zu wagen. Ich fühle jene Empörung in mir aufsteigen, die mich jedesmal packt, wenn ich vor einem hinter Gitter gesteckten Tier stehe.

Die deutschen Offiziere werden geschäftig.

«In welcher Weise wollen Sie bei Ihrem Besuch vorgehen?»

Ich höre nicht auf sie. Mein Geist ist schon bei den Insassen des Lagers. Hinter diesen Drahtverhauen leben Menschen wie ich...

«Bitte, Herr Doktor», insistiert Major Breyer.

Ich muss meine offizielle Haltung wieder einnehmen.

«Jawohl, ich stehe zu Ihrer Verfügung.»

In diesem Augenblick kommt ein kleiner, sehr blonder Mann auf mich zu, streckt mir eine watte-weiße Hand hin und stellt sich vor. «Der Abwehr-offizier.» Das heisst im Lager: der Mann von der SS und der Gestapo. Er lächelt nie. Er sieht alles. Ein Wort von ihm ist eine unwiderrufliche Verurteilung. Seine Rapporte gehen direkt an die Politische Polizei.

Wir gehen am Lagereingang zwischen Backsteinhäusern hindurch, wo die Wache untergebracht ist. Die Schildwachen salutieren.

Die klassischen Holzbaracken dehnen sich über eine weite Fläche aus. Neunundzwanzig dienen als Unterkunft, zwei als Eßsäle und eine als Vortrags- und Versammlungslokal. Die Schuster- und die Schneiderwerkstatt folgen auf die drei Baracken, die für die Post und die Rotkreuz-Pakete reserviert sind. Hier leben zweitausendvierhundert britische Offiziere aus Kanada, England, Südafrika, Australien und Neuseeland sowie 473 Ordonnanzen.

Ein grosses Areal in der Mitte des Lagers dient als Sportplatz. Der aufgeweichte Boden ist mit Abfällen bestreut. Fussbälle, Cricketstöcke, Golfschlä-